

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

II. NACHTRAG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDE- UND SCHULANLAGEN DURCH DRITTE

vom 13. September 2022

Hinweis: Die Ergänzungen zum geltenden Reglement sind nachstehend ***kursiv/fett***, die Aufhebungen ~~gestrichen~~ gedruckt.

Der Gemeinderat Waldkirch erlässt folgenden Nachtrag zum Reglement über die Benützung von Gemeinde- und Schulanlagen durch Dritte der Politischen Gemeinde Waldkirch vom 21. Mai 2013:

II. NACHTRAG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDE- UND SCHULANLAGEN DURCH DRITTE

V. Sportplatz Breiten

Kunstrasenspielfeld Art. 28^{bis 3)}

Auf dem Kunstrasenspielfeld sind nur saubere Turn- oder Nockenschuhe erlaubt; Strassen- und Stollenschuhe sind verboten. Den Zuschauern ist das Betreten des Kunstrasenspielfeldes verboten.

Auf dem Kunstrasenspielfeld besteht ein Konsumations- und Kaugummiverbot, generelles Fahrverbot sowie ein Hundeverbot.

Die direkte Aufsicht des Kunstrasenspielfelds obliegt dem Platzwart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Garderoben Art. 28^{ter 3)}

Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

2. Nachtrag ³⁾

Waldkirch, 13. September 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari Michael Frei
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Oktober 2022 bis 9. November 2022.

Der Gemeinderat setzt den 2. Nachtrag per 1. Januar 2023 in Kraft.